

## Bericht und Antrag an das Schulparlament

### Beschulung sämtlicher Oberstufenschüler und -schülerinnen aus dem Gebiet der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau im Oberstufenzentrum Grünau

#### I. Ausgangslage

Die Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal bilden Exklaven der politischen Gemeinde Wittenbach. Bis ins Jahr 2012 gehörten diese Gebiete aufgrund früherer, nicht mehr dokumentierter Beschlüsse zur Schulgemeinde Häggenschwil. Durch die Bildung der Einheitsgemeinde Häggenschwil im Jahr 2012 und der Errichtung einer privaten Oberstufe in Häggenschwil stellte sich seither die Frage nach dem Beschulungsort für die Schüler/-innen aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal. Am 26. März 2012 stellte der Schulrat Häggenschwil das Abkurungsgesuch an den Erziehungsrat aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde Häggenschwil per 1. Januar 2013. Mit Eingabe vom 23. April 2012 nahm der Schulrat wie folgt Stellung dazu: *«Dem Begehren der Einwohner, auch zukünftig die Oberstufe in Häggenschwil besuchen zu dürfen, wird grundsätzlich zugestimmt. Auf eine vertragliche Lösung wird bis auf weiteres verzichtet.»*

Am 27. Juni 2012 beschloss der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen die Abkurung der Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal und die Übertragung dieser Gebiete auf die Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau. In seinen Erwägungen führte er Folgendes aus: *«Aufgrund der geografischen bzw. politisch-körperschaftlichen Situation und der bereits angekündigten Bereitschaft der Primarschulgemeinde Wittenbach und der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau, die betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Einheitsgemeinde Häggenschwil beschulen zu lassen, liegt es auf der Hand die Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal (...) der Oberstufenschule Grünau zuzuteilen.»*

Auf das Schuljahr 2013/2014 wurde erstmals ein Schüler aus Hinterberg in der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau schulpflichtig. Der Schulrat bewilligte das Gesuch um Besuch der Oberstufe in Häggenschwil und er hielt damals fest, dass die Gesuche für Schulbesuche in Häggenschwil von Fall zu Fall beurteilt und in der Regel gutgeheissen würden. Auf das Schuljahr 2016/2017 hin wurde auf Antrag der Gemeinde Häggenschwil das maximale Schulgeld auf CHF 19'900.00 pro Schüler erhöht und nochmals festgehalten, dass es keine vertragliche Lösung gebe, sondern Gesuche einzeln beurteilt würden.

Nachdem die Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau im Jahr 2018 den Vertrag «Bruggwaldquartier» mit der Stadt St. Gallen aufgehoben hatte und diese Schüler/-innen fortan im OZ Grünau beschult wurden, fasste der Schulrat am 20. August 2018 den Beschluss, künftig auch Oberstufenschüler/-innen aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal im OZ Grünau zu beschulen. Auf Antrag der Gemeinde Häggenschwil am 3. Juli 2019, die Oberstufenschüler/-innen aus dem Gebiet Hinterberg weiterhin in Häggenschwil zu beschulen, befasste sich der Schulrat am 20. August 2019 nochmals mit der Angelegenheit und erliess am 20. August 2019 folgenden Beschluss: *«Im Rahmen des Volksschulgesetzes sind alle Oberstufenschulkinder im ganzen Gemeindegebiet der Oberstufenschule Grünau am OZ Grünau zu beschulen.»*

Auf das Schuljahr 2020/2021 wurde ein weiteres Kind aus dem Gebiet Hinterberg oberstufenpflichtig. Die Eltern stellten deswegen das Gesuch um Beschulung ihrer Tochter in Häggenschwil. Gestützt auf seinen Beschluss vom 20. August 2019 lehnte der Schulrat dieses Gesuch mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 ab, wogegen die Eltern Rekurs erhoben. Nach Einholung einer juristischen Stellungnahme widerrief der Schulrat seinen damaligen Entscheid und schloss mit der betroffenen Familie eine Vereinbarung ab, wonach ihre Kinder die Oberstufe in Häggenschwil besuchen können. Die Gründe für den Widerruf lagen in der mangelnden formellen Eröffnung der Praxisänderung sowie im damals ungenügenden sachlichen Grund für eine Praxisänderung, weil die öffentliche Zusage des Schulrates im Jahr 2012, wonach die Kinder aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal grundsätzlich in die Oberstufe Häggenschwil gehen könnten, eine Vertrauensgrundlage darstelle. In der Vereinbarung mit der betroffenen Familie vom 24. Februar 2020 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Einzelfallbeurteilung handle und der Schulrat sich eine künftige Praxisänderung vorbehalte.

Nach Abklärungen beim Rechtsdienst des Bildungsdepartements und nach Beizug eines Rechtsberaters machte der Schulrat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2022 eine Auslegeordnung über eine mögliche Praxisänderung. Zu diesem Zweck beschloss der Schulrat, den Anwohner(n)/-innen der Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal sowie der Gemeinde Häggenschwil die Möglichkeit einzuräumen, sich zu einer allfälligen Praxisänderung äussern zu können. Über diese Absicht einer Praxisänderung wurde das Parlament am 23. Mai 2022 informiert und die wenigen Fragen der Parlamentarier und Parlamentarierinnen wurden damals beantwortet.

Die Anwohner/-innen der Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal sowie die Gemeinde Häggenschwil besaßen in der Folge die Möglichkeit, schriftlich eine Stellungnahme zur Absicht des Schulrates, künftig sämtliche Oberstufenschüler/-innen aus dem Gemeindegebiet im OZ Grünau zu beschulen, einzureichen. Es gingen eine Stellungnahme der Gemeinde Häggenschwil sowie vier weitere Stellungnahmen ein. Dabei wurden als Gründe gegen die Praxisänderung sinngemäss vorgebracht: Nichteinhalten von Zusicherungen, die Wurzeln der betroffenen Kinder und die Ausrichtung des sozialen Lebens auf Häggenschwil, die Wichtigkeit eines möglichst kurzen Schulweges mit Freunden aus der Nachbarschaft, das angeblich zugesprochene Wahlrecht über den Ort der Oberstufenbeschulung, das Rechtsgleichheitsgebot sowie die Notwendigkeit eines neuen Entscheids des Erziehungsrates.

Die eingegangenen Stellungnahmen können von allen Parlamentariern und Parlamentarierinnen unter Einhaltung des Datenschutzes auf der Schulverwaltung der Oberstufenschule Grünau eingesehen werden. Für die Einsicht der Stellungnahmen ist ein Termin mit dem Schulverwalter zu vereinbaren.

Der Schulrat hat in seiner Sitzung vom 30. August 2022 nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, dem Schulparlament den Antrag zu unterbreiten, wonach in Abkehr zur bisherigen Praxis ab dem Schuljahr 2023/2024 sämtliche Oberstufenschüler/-innen mit Wohnsitz im Gebiet der Regionalen Oberstufenschulgemeinden Grünau (inklusive den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal) grundsätzlich im OZ Grünau zu beschulen sind. Weiter beschloss der Schulrat einen Antrag an das Schulparlament auf eine Übergangsregelung im Sinne einer Bestandesgarantie, wonach sämtliche, im Zeitpunkt des Entscheides die private Oberstufe in Häggenschwil besuchenden Kinder diese abschliessen können, auch wenn dies über das Schuljahr 2023/2024 hinausdauert.

Über diesen Beschluss des Schulrates und das weitere Vorgehen wurden diejenigen Personen schriftlich unterrichtet, die eine Stellungnahme eingereicht hatten. In der Folge versandte eine Familie an alle Mitglieder des Schulparlaments ein Schreiben, worin sie nochmals ihre Gründe gegen eine Praxisänderung darlegten. Dabei wurde im Wesentlichen sinngemäss geltend gemacht, dass der Schulrat im Jahr 2012 die Zusicherung abgegeben habe, dass die Kinder der Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal künftig die Oberstufe in Häggenschwil besuchen dürften, dass der

Entscheid der Abkürzung nur unter der Voraussetzung des Schulbesuches in Häggenschwil erfolgt sei, dass kein Zusammenhang mit der Situation im Bruggwaldquartier bestehe und dort keine Zusicherungen vom Schulrat abgegeben worden seien und das Bruggwaldquartier schulisch nie zu St. Gallen gehört habe, sowie dass der Schulweg in das OZ Grünau zwar zumutbar sei, aber zur Entwurzelung der Kinder führe.

## 2. Überlegungen des Schulrates

1. Der Schulrat kann die beabsichtigte Praxisänderung nicht selbst beschliessen, da es sich hierbei wie um eine Änderung eines allgemein verbindlichen Reglements oder einer allgemein verbindlichen Vereinbarung handelt, da die Praxisänderung Auswirkungen für sämtliche Oberstufenschüler/-innen aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal hat. Dies hat zur Folge, dass über die Praxisänderung rechtsverbindlich nur das Schulparlament gestützt auf Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. a und b der Gemeindeordnung der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau entscheiden kann und dieser Entscheid dem fakultativen Referendum zu unterwerfen ist. Dagegen ist dann eine Abstimmungsbeschwerde gestützt auf Art. 163 ff. Gemeindegesetz (sGS 151.2, abgekürzt: GG) möglich, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
2. Seit dem Entscheid des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen Nr. 295 vom 27. Juni 2012 gehören die Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal per 1. Januar 2013 in das Gebiet der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau. Dieser Entscheid des Erziehungsrates vom 27. Juni 2012 bezieht sich ausschliesslich auf die Abkürzung. Aus diesem Entscheid ergibt sich gerade nicht, dass für die Abkürzung die weiterhin erfolgende Beschulung der Oberstufenschüler/-innen aus den betroffenen Gebieten in Häggenschwil (alleinige) Voraussetzung war. Der Erziehungsrat erliess lediglich die Abkürzung in Kenntnis der Bereitschaft der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau, die betroffenen Oberstufenschüler/-innen weiterhin in Häggenschwil beschulen zu lassen. Gleichzeitig ist im Entscheid festgehalten, dass die Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau keine Vertragslösung mit der Oberstufe in Häggenschwil abschliesse, da sich dies aufgrund der Schülerzahlen nicht aufdränge.
3. In der Folge gab es zwischen der Oberstufe Häggenschwil und der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau die informelle Abmachung, dass grundsätzlich die Schüler/-innen aus dem Gebiet Hinterberg in die Oberstufe Häggenschwil gehen dürften, aber für jedes Kind ein Gesuch und somit ein Einzelfallentscheid erforderlich sei. So wurden einige wenige Kinder aus dem Gebiet Hinterberg auf Gesuch ihrer Eltern hin in der Oberstufe in Häggenschwil beschult, da es generell in diesen drei Gebieten nur wenige Kinder hat.
4. Seit dem Jahr 2018 hat sich der Schulrat immer wieder dahingehend geäußert, dass er beabsichtige, künftig sämtliche Oberstufenschüler/-innen aus dem Gemeindegebiet der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau im OZ Grünau zu beschulen.
5. Hinsichtlich des vorgebrachten Arguments des Vertrauensschutzes respektive der angeblichen Zusicherung, dass sämtliche betroffenen Kinder aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal die private Oberstufe in Häggenschwil besuchen dürften, ist Folgendes zu bemerken:

Der Entscheid des Erziehungsrates vom 27. Juni 2012 wurde den Anwohner(n)/-innen der Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal schriftlich eröffnet. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Entscheid vom 27. Juni 2012 eine Vertrauensgrundlage darstellen. Es ist insbesondere der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der den betroffenen Privatpersonen einen Anspruch verleiht, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen sowie in sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (BGE 143 V 341 E. 5.2.1). Dies hat zur Folge, dass die Regionale Oberstufenschulgemeinde

Grünau nicht grundlos den in dieser Angelegenheit eingenommenen Standpunkt ändern darf, sondern die Anwohner/-innen der betroffenen Gebiete haben Anspruch darauf, dass zumindest geprüft wird, ob ihre Kinder auch künftig in die private Oberstufe Häggenschwil gehen können. Eine vertrauensbegründende Praxis schliesst indessen eine auf sachlichen Gründen beruhende Praxisänderung nicht aus (BGE 103 Ib 197 E. 4).

Eine Praxisänderung setzt also voraus, dass ernsthafte und sachliche Gründe für die neue Praxis sprechen, dass die Änderung grundsätzlich erfolgt, dass das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit überwiegt, und dass die Praxisänderung keinen Verstoss gegen Treu und Glauben darstellt (vgl. grundlegend Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz. 589 ff.). Auch darf bei einer Praxisänderung die Wahrung des rechtlichen Gehörs nicht ausser Acht gelassen werden.

Mit der Praxisänderung möchte der Schulrat insbesondere Art. 52 Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG) nachkommen, wonach die Schüler/-innen die öffentliche Schule am Ort zu besuchen haben, wo sie sich aufhalten. Gestützt auf den Entscheid des Erziehungsrates Nr. 295 vom 27. Juni 2012 wurden die Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal mit Wirkung ab 1. Januar 2013 der Regionalen Oberstufengemeinde Grünau übertragen und gehören nun zu diesem Gemeindegebiet. Hierbei war die signalisierte Bereitschaft der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau, grundsätzlich Schüler/-innen in die private Oberstufe in Häggenschwil gehen zu lassen, nicht der einzige Grund für die Abkürzung, sondern vor allem die geografische und politisch-körperliche Situation. Es trifft also – entgegen den eingegangenen Stellungnahmen – nicht zu, dass die Abkürzung vom Erziehungsrat nur wegen einer angeblichen Zusicherung der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau genehmigt worden sei. Die Beschulung der Kinder aus Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal im OZ Grünau stellt somit den Nachvollzug von Art. 52 VSG sowie der geografischen und politisch-körperlichen Situation dar, wonach die Kinder grundsätzlich auf ihrem Gemeindegebiet zu beschulen sind. Die Praxisänderung dient also der Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens in Art. 52 VSG.

Auch ist es dem Schulrat ein wichtiges Anliegen, künftig nicht mehr mit Einzelfalllösungen wie bisher zu arbeiten, sondern grundsätzlich alle Oberstufenschüler/-innen auf dem Gemeindegebiet im OZ Grünau zu beschulen. Die Praxisänderung soll also grundsätzlich erfolgen und künftig Einzelfallregelungen unter Vorbehalt eines besonderen Ausnahmefalls obsolet machen. Aus diesem Grund wurde bereits beim Quartier «Bruggwald» so verfahren und der Vertrag mit der Stadt St. Gallen aufgelöst.

Es dient also der Rechtsgleichheit, wenn sämtliche Oberstufenschüler/-innen im gleichen Gemeindegebiet im gleichen Oberstufenzentrum beschult werden, zumal der Schulweg aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal ins OZ Grünau zumutbar ist, was niemand in den eingegangenen Stellungnahmen bestritten hat. Auch bestehen seit Ende April 2022 institutionelle Vorkehrungen im OZ Grünau für Verpflegungsmöglichkeiten über Mittag, was es damals im Zeitpunkt des Beschlusses des Erziehungsrates vom 27. Juni 2012 noch nicht gab. Es gibt also auch eine bedeutsame Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 53 Abs. 1 VSG liegen somit gerade nicht vor, da der Schulweg zumutbar ist. Angesichts der sehr wenigen Kinder aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal kann auch die Klassenbildung in der privaten Oberstufe Häggenschwil kein Thema sein, um eine Abweichung vom Grundsatz in Art. 52 VSG zu rechtfertigen.

Sodann ist es Ausfluss der Gemeindeautonomie, dass es der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben grundsätzlich freisteht, alle Schüler/-innen auf ihrem Gemeindegebiet im OZ Grünau zu beschulen. Hinzu kommt, dass die Vermeidung von externer Beschulung im Interesse von Schulgemeinden liegt, weswegen auch

der Vertrag mit der Stadt St. Gallen am 25. April 2018 aufgelöst wurde und seitdem die Oberstufenschüler/-innen aus dem Bruggwaldquartier das OZ Grünau besuchen. Die Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal haben nur wenige Kinder und deren Beschulung im OZ Grünau löst kaum zusätzliche Kosten aus, da hierfür keine neue Klasse erforderlich ist. Die externe Beschulung in der privaten Oberstufen Häggeschwil verursacht hingegen ein jährliches Schulgeld von fast CHF 20'000.00 pro Kind.

Es bestehen somit genügend sachliche Gründe für eine generelle Praxisänderung, wonach künftig sämtliche Oberstufenschüler/-innen auf dem Gebiet der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau, inklusive den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal, im OZ Grünau beschult werden. Hinsichtlich des rechtlichen Gehörs ist noch zu vermerken, dass vorgängig sämtlichen Anwohner(n)/-innen die mögliche Praxisänderung angekündigt und die Gründe dafür offenbart wurden, und dass sie die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme besaßen.

6. Der implizite Vorwurf von den Anwohner(n)/-innen sowie der Gemeinde Häggeschwil, dass eine Praxisänderung Zusicherungen der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Wittenbach verletzen würde, ist ungerechtfertigt. Wie vorhin in Ziff. 5 dargelegt, ist eine Praxisänderung aus sachlichen Gründen statthaft. Hinzu kommt, dass es nicht zutrifft, dass ein Wahlrecht eingeräumt worden sei, wonach der Ort der Oberstufe gewählt werden könne. Die bisherige Praxis lautete dahingehend, dass für die Kinder aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal ein Gesuch eingereicht werden konnte, und zwar mit dem Antrag, dass diese die private Oberstufe in Häggeschwil besuchen könnten. Der Schulrat hat dann jeweils im Einzelfall wohlwollend entschieden. Zudem gab es zu keinem Zeitpunkt einen Vertrag mit der Gemeinde Häggeschwil, wonach alle Kinder aus den betroffenen Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal die private Oberstufe in Häggeschwil besuchen könnten, sondern dies wurde jeweils im Einzelfall aufgrund eines Gesuches geregelt. Deshalb hat der Schulrat im Jahr 2012 auch bewusst auf eine vertragliche Lösung verzichtet. Aufgrund der vorhin in Ziff. 5 aufgeführten Gründe ist also eine Abkehr von der bisherigen Praxis möglich und angezeigt.
7. Der Einwand in den eingegangenen Stellungnahmen, wonach die Praxisänderung das Rechtsgleichheitsgebot verletzen würde, weil dieses auch verlange, dass Ungleiches nach der Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln sei, schlägt fehl. Erstens müssen Ungleichbehandlungen durch ernsthafte sachliche Gründe gerechtfertigt sein. Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Zweitens würde die Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau mit der Praxisänderung Art. 52 VSG verwirklichen, wonach die Kinder im betreffenden Gemeindegebiet vor Ort zu beschulen sind. Drittens ist unbestritten, dass der Schulweg von den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal in das OZ Grünau zumutbar ist. Zudem existiert eine Möglichkeit der Verpflegung über Mittag im OZ Grünau. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und dem Aspekt der Chancengleichheit werden also alle Oberstufenschüler/-innen im Gemeindegebiet der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau bei einer Beschulung im OZ Grünau gleichbehandelt.
8. Schliesslich überzeugt auch das Argument in den Stellungnahmen nicht, dass die Kinder ihr soziales Umfeld in Häggeschwil hätten. Beim Eintritt in die Oberstufe mit normalerweise 12 Jahren entsteht meistens ein neues soziales Umfeld, da die bisherigen Schulkamerad(en)/-innen aus der Primarschule zumeist in unterschiedliche Oberstufen gehen. Auch orientieren sich Oberstufenschüler/-innen zumeist über die bisherige Nachbarschaft hinaus und finden neue Freunde. Auch finden die Schüler/-innen erfahrungsgemäss in einem neuen Schulhaus schnell Anschluss und haben neue Bekanntschaften.

9. Die vorgeschlagene Praxisänderung bedarf keines neuen Entscheides des Erziehungsrates. Der Erziehungsrat hat im Entscheid Nr. 295 vom 27. Juni 2012 lediglich über die Abkürzung der Gebiete Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal und deren Übertragung auf die Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau entschieden. Er hat indessen nicht darüber Beschluss gefasst, dass die Kinder aus diesen Gebieten in die private Oberstufe in Häggenschwil gehen können. Deshalb ist für eine Praxisänderung, wonach künftig grundsätzlich alle Oberstufenschüler/-innen aus dem Gebiet der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau das OZ Grünau besuchen sollen, kein neuer Beschluss des Erziehungsrates erforderlich.
10. Für den Schulrat überwiegen aufgrund des Dargelegten die Gründe für eine Praxisänderung, wonach die Beschulung sämtlicher Oberstufenschüler/-innen im OZ Grünau erfolgen soll. Um den Geboten der Rechtssicherheit sowie von Treu und Glauben Rechnung zu tragen, muss eine Übergangsregelung geschaffen werden. Aktuell gehen zwei Kinder aus dem Gebiet Hinterberg in die private Oberstufe Häggenschwil. Die aktuellen Schülerbestände zeigen auf, dass in den nächsten zwei Jahren niemand aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal in die Oberstufe gelangt. Die Praxisänderung ist somit auf das Schuljahr 2023/2024 einzuführen. Gleichzeitig ist eine Bestandesgarantie im Sinne einer Übergangsregelung vorzusehen, wonach sämtliche bislang die private Oberstufe in Häggenschwil besuchenden Kinder aus den drei genannten Gebieten ihre Oberstufe in Häggenschwil abschliessen können, auch wenn dies über das Jahr 2023/2024 hinausdauert.

## 5. Antrag

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schulrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Es sei in Abkehr zur bisherigen Praxis zu beschliessen, dass ab dem Schuljahr 2023/2024 grundsätzlich sämtliche Oberstufenschüler/-innen mit Wohnsitz im Gebiet der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau (inklusive den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal) im OZ Grünau zu beschulen seien. Hierbei sei eine Übergangsregelung im Sinne einer Bestandesgarantie zu erlassen, wonach sämtliche bislang die private Oberstufe in Häggenschwil besuchenden Kinder diese abschliessen könnten, auch wenn dies über das Schuljahr 2023/2024 hinausdauere.
2. Der Schulrat sei vom Schulparlament zu ermächtigen, der Gemeinde Häggenschwil und den betroffenen Anwohner/-innen mitzuteilen, dass ab dem Schuljahr 2023/2024 grundsätzlich keine neuen Kinder aus den Gebieten Hinterberg, Chrüzegg und Schöntal mehr in der privaten Oberstufe Häggenschwil beschult werden.

Gemäss Art. 12, lit. b der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Wittenbach, 26. Oktober 2022

Oberstufenschule Grünau

  
Georges Gladig  
Schulratspräsident

  
Pascal Blumer  
Schulverwalter